



## BUNDESKOMMUNIKATIONSSENAT

GZ 611.972/0007-BKS/2008

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. +43 (1) 531 15-4277  
Fax +43 (1) 531 15-4285  
e-mail: [bks@bka.gv.at](mailto:bks@bka.gv.at)  
[www.bks.gv.at](http://www.bks.gv.at)

### BESCHEID

Der Bundeskommunikationssenat hat durch den Vorsitzenden Dr. PÖSCHL sowie die weiteren Mitglieder Dr. PRIMUS, Dr. GITSCHTHALER, Dr. HOLOUBEK und Dr. KARASEK über die Beschwerde des M.W. vom 15. September 2008 wegen einer Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

#### **Spruch:**

Die Beschwerde wird gemäß §§ 35 und 36 ORF-G in Verbindung mit § 10 Abs 1 und 5 ORF-G als unbegründet abgewiesen.

#### **Begründung:**

1. Der ORF betreibt aufgrund der Bestimmungen des ORF-Gesetzes Online-Dienste, wobei er sich dazu überwiegend der von ihm gegründeten Tochtergesellschaft ORF Online und Teletext GmbH & Co KG (ORF ON) bedient. Zum kleineren Teil werden diese Aufgaben jedoch auch von den ORF-Landesstudios wahrgenommen; in diesen Fällen wird die Online-Berichterstattung direkt von diesen erstellt.

2. Am 18. 8. 2008 veröffentlichte die ORF ON auf der Internetseite <http://tirol.orf.at/> folgenden Beitrag mit dem Titel „Kraftwerkskritiker W. vor Gericht“, der sich auf den Beschwerdeführer M.W. bezog. Dieser Beitrag war ausschließlich und zur Gänze vom Landesstudio Tirol sowohl hinsichtlich Text als auch Bild als auch Links erstellt worden; die ORF ON war daran in keinem Detail beteiligt und auch nicht vorab informiert.



■ Justiz 18.08.2008  
**Kraftwerkskritiker W- vor Gericht**  
Der Öztaler Kraftwerkskritiker M.W. muss sich nächste Woche wegen des Verdachts auf üble Nachrede vor Gericht verantworten. Grund dafür ist ein Tonbandmitschnitt, den er auf seiner Homepage publiziert hatte.

**Ehemaligen LH "verächtlich gemacht"**  
In Sachen "Schwein"- bzw. "Schweigen"-Sager startet nächste Woche der Prozess gegen den Kraftwerkskritiker W.. Er muss sich wegen des Verdachts auf üble Nachrede am Landesgericht verantworten. W. habe den ehemaligen Landeshauptmann S. (ÖVP) verächtlich gemacht, weil er den Tonbandmitschnitt mit dem angeblichen "Schwein"-Sager S. ins Internet gestellt hat, so heißt es im Strafantrag der Staatsanwaltschaft.

**Keine Beweise für Manipulation**  
Keine Beweise hatte es allerdings gegeben, dass der Mitschnitt mit dem Sager manipuliert sein könnte, wie es die Volkspartei nach Bekanntwerden erklärt hatte. Die diesbezüglichen Ermittlungen gegen W. sind bereits vor mehreren Wochen eingestellt worden.

**S. als Zeuge geladen**  
Bei dem Prozess, der nun nächste Woche beginnt, ist auch S. als Zeuge geladen. Er hatte stets zurückgewiesen, dass er den früheren deutschen Außenminister J.F. ein Schwein genannt habe.

Über den in diesem Beitrag erwähnten „Schwein-Sager“ war zuvor bereits seit über einem Jahr berichtet worden, und zwar nicht nur im ORF, sondern auch in anderen Medien.

3. Das ORF-Landesstudio Tirol berichtet wöchentlich im Schnitt etwa zwei- bis dreimal über Gerichtsverhandlungen. Für diese Geschichten gibt es bei orf.at einen Pool an Genre-Bildern, die abwechselnd verwendet und regelmäßig erneuert werden. Der Grund liegt darin, dass derartige Geschichten im Hinblick auf den Identitätsschutz nach dem Mediengesetz nach Ansicht des ORF bzw der Online-Redaktionen schwer zu bebildern sind, eine Bebilderung von den Konsumenten jedoch gewünscht wird. Auch das im erwähnten Beitrag verwendete Bild wurde dem Pool an Genre-Bildern entnommen und hat keinerlei Bezug zu M.W..

Der ORF bzw seine Online-Redaktionen verwendeten dasselbe Bild zu verschiedenen Zeitpunkten allerdings auch im Zusammenhang mit anderen Gerichtsverfahren, so etwa in Berichten über einen Bankräuber, einen Messerstecher und einen Räuber.

4. Mit seiner Beschwerde vom 15. 9. 2008, beim Bundeskommunikationssenat eingelangt am 17. 9. 2008 und gerichtet gegen den ORF sowie die ORF ON, macht M.W. eine Verletzung des ORF-Gesetzes geltend, durch die er unmittelbar geschädigt worden sei. Durch die Verwendung des „Verbrecherfotos“ als Bildaufmacher in Kombination mit Überschrift „Kraftwerkskritiker W. vor Gericht“ sei insinuiert worden, dass es sich bei der auf dem Foto abgebildeten Person um M.W. handle. Dieser sei damit in Verbindung mit Vorwürfen von Gewaltverbrechen gegen Leib und Leben gebracht worden, weil durch die mehrfache einschlägige Verwendung des Fotos sein Bedeutungsinhalt jedem Besucher der Internetseiten nachhaltig vertraut gewesen sei. Der gute Ruf von M.W. als angesehener Publizist sei dadurch schwerstens beschädigt worden; außerdem sei es zu einer öffentlichen Vorverurteilung noch vor Beginn des Verfahrens gekommen. Der ORF bzw ORF ON hätten dadurch gegen § 10 Abs 1 und 5 ORF-G verstoßen, seien diese doch auch beim Betrieb der Online-Dienste zur Achtung der Menschenwürde und der Grundrechte anderer sowie zur Objektivität verpflichtet.

M.W. strebt die Feststellung der Verletzung von Bestimmungen des ORF-Gesetzes an. Weiters möge dem ORF bzw der ORF ON aufgetragen werden, sich auf der Webseite <http://tirol.orf.at> in hinreichender Form dafür zu entschuldigen und eine Klarstellung zu veröffentlichen, dass die Internet-Redaktion ihn damit in keiner Weise diskreditieren bzw in Verruf bringen wollte.

5. Der ORF und ORF ON führen in ihrer Stellungnahme vom 30. 9. 2008 aus, letztere sei lediglich medienrechtlich für die Internetseite verantwortlich, nicht jedoch nach dem ORF-Gesetz. Im Übrigen handle es sich bei dem im inkriminierten Beitrag verwendeten Bild nicht um ein Foto eines Bankräubers oder sonstigen Schwerverbrechers; bei der Beurteilung der Einhaltung des Objektivitätsgebots dürften aber weder Kritiklosigkeit noch überdurchschnittlich engherzige Einstellung Maßstab der Prüfung sein; für den Durchschnittskonsumenten der Online-Berichterstattung sei die Funktion von Genre-Bildern klar erkennbar. Im inkriminierten Beitrag sollte lediglich vermittelt werden, dass es sich um eine Gerichtssaalberichterstattung handelt. Über ein Foto von M.W., der bekannt medienscheu sei, habe man nicht verfügt.

6. M.W. äußerte sich am 20. 10. 2008 dazu ergänzend, es gebe auch im Bereich der Gerichtsberichterstattung immer wieder Beiträge ohne Bebilderung. Im Übrigen hätte er über

Anfrage ein Foto zur Verfügung gestellt bzw hätte der ORF ein solches bei mehreren früheren Angelegenheiten auch selbst anfertigen können; es gehe ihm aber ohnehin nicht darum, dass der Beitrag mit einem Foto von ihm versehen hätte werden sollen. Er hätte sich auch nicht gegen die Verwendung eines Symbolfotos etwa eines Richtsadlers, eines Kreuzes, einer Richterrobe, eines Aktenstapels, eines StGB-Wälzers oder eines leeren Beschuldigtensessels gewehrt; bei dem auf dem verwendeten Foto Abgebildeten handle es sich aber nicht um ein „Angeklagtenmodell“, sondern um ein Bild aus einem realen Strafgerichtsverfahren. Dadurch sei der Beitrag irreführend und verletze den Anspruch auf Achtung der Unschuldsvermutung.

7. In ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 3. 11. 2008 wiesen der ORF und die ORF ON darauf hin, dass das Bild mit einem Beamten (!) des Landesgerichts Innsbruck aufgenommen worden sei.

Hierzu hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 14. November 2008 Stellung genommen.

#### **Rechtlich folgt:**

8. Nach der Entscheidung des Bundeskommunikationssenats vom 1. 9. 2008 (GZ 611.971/0004-BKS/2008) finden die Bestimmungen des ORF-Gesetzes über die Rechtsaufsicht (§§ 35 ff) auch auf die Online-Dienste Anwendung; dies wird vom ORF und der ORF ON auch gar nicht bestritten. Nach diesen Bestimmungen entscheidet der Bundeskommunikationssenat über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-Gesetzes durch den ORF (§ 35 Abs 1 ORF-G) und seiner Tochtergesellschaften (§ 35 Abs 2 ORF-G) aufgrund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet (§ 36 Abs 1 Z 1 lit a und Abs 6 Z 1 lit a ORF-G).

9. M.W. beruft sich zur Begründung seiner Beschwerde konkret auf § 10 Abs 1 und 5 ORF-G. Danach müssen alle Sendungen des ORF im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten; die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Diese Bestimmungen gelten nach § 18 ORF-G (zu § 10 ORF-G) bzw der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (zu § 10 Abs 5 ORF-G; vgl 611.963/0006-BKS/2007 vom 10. 12. 2007) auch für die Veranstaltung von Online-Diensten. Der Bundeskommunikationssenat kann allerdings im vorliegenden Fall eine derartige Verletzung nicht erkennen:

9.1. M.W. wehrt sich nämlich in seiner Beschwerde dagegen, dass der inkriminierte Beitrag über seine bevorstehende Gerichtsverhandlung betreffend den „Verdacht auf üble Nachrede“

mit einem Foto ergänzt wurde, welches – seiner Auffassung nach – einen Schwerverbrecher zeige. Er übersieht dabei allerdings, dass dieses Foto für sich genommen überhaupt keine Aussagekraft in dem von ihm angenommenen Sinn besitzt. Es zeigt vielmehr einen auf einem Stuhl sitzenden Mann (ohne Kopf) mit im Schoß gefalteten Händen. Es ist aus dem Bild nicht ersichtlich, dass es sich dabei um einen Angeklagten handelt (er trägt Zivilkleidung) oder dass er sich in einem Gerichtssaal befindet (man sieht keinerlei Hintergrund). Da M.W. in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 20. 10. 2008 ausdrücklich erklärt, nichts gegen Genre-Fotos an sich einzuwenden zu haben, ist nicht ersichtlich, weshalb er durch das Anfügen des konkreten Fotos in seiner Menschenwürde verletzt worden sein soll.

**9.2.** M.W. geht weiters auch nicht davon aus, dass der Beitrag nicht mit einem Genre-Foto, sondern mit einem Foto von ihm gestaltet hätte werden müssen. Er wendet sich auch nicht gegen den Inhalt des Beitrags, in dem über sein bevorstehendes Strafgerichtsverfahren berichtet wird. Es ist daher für den erkennenden Senat auch nicht ersichtlich, weshalb der Gesamtbeitrag – einschließlich des Fotos – gegen die Unschuldsvermutung und damit ein von M.W. offensichtlich angesprochenes Grundrecht verstoßen haben sollte. Das Foto selbst ist – das sei nochmals ausdrücklich festgehalten – für sich selbst geradezu inhaltslos und könnte jedem sonstigen Sachverhalt zugeordnet werden, etwa einem Kirchenbesuch oder einer sonstigen Andachtsveranstaltung. Die Haltung der Hände des Mannes legt nicht zwingend – wie M.W. in seiner Beschwerde meint – nahe, dass die Hände des Mannes „offenbar eben erst von den Handschellen befreit“ wurden; es könnte sich auch um im Ansatz gefaltete Hände handeln.

**9.3.** Schließlich meint M.W. noch, er sei durch das Foto in Verbindung mit Vorwürfen von Gewaltverbrechen gegen Leib und Leben gebracht worden, weil durch die mehrfache einschlägige Verwendung des Fotos sein Bedeutungsinhalt jedem Besucher der Internetseiten nachhaltig vertraut gewesen sei. Gerade diese mehrfache Verwendung des Fotos im Zusammenhang mit Gerichtssaalberichterstattungen zeigt aber die mangelnde Aussagekraft des Fotos, mit dem von Seiten der Online-Redaktion lediglich eine Assoziation mit einem Gerichtssaal, jedoch nicht mit einer bestimmten Person oder einem bestimmten Delikt hervorgerufen werden sollte. Im Übrigen kann auch nicht unterstellt werden, dass der durchschnittliche Betrachter der Webseite sich daran erinnern wird, dieses Foto schon einmal im Zusammenhang mit einem bestimmten Strafverfahren gesehen zu haben, bzw die Webseite daraufhin vergleicht, für welche gerichtsanhängigen Verbrechen das Foto als Genre-Foto verwendet wurde. Allenfalls wird ihm auffallen, dass dieses Foto – so wie eben auch die von M.W. selbst angesprochenen sonstigen Genre-Fotos (Richtertalar, Kreuz usw) – immer wieder im Zusammenhang mit Strafgerichtsberichten verwendet wird.

Infolge der inhaltlichen Bedeutungslosigkeit des dem inkriminierten Beitrag beigefügten Genre-Fotos kann somit auch eine Verletzung des Objektivitätsgebots zu Lasten von M.W. nicht angenommen werden, dessen Vorwurf, beim dem abgebildeten Mann habe es sich um einen Schwerverbrecher gehandelt, schließlich insofern widerlegt ist, als das Foto mit einem Beamten des Landesgerichts Innsbruck aufgenommen worden war.

**10.** Wenn M.W. in seiner Beschwerde ein bestimmtes Verhalten des ORF bzw der ORF ON anstrebt, wäre ein derartiges Begehren, soweit es über eine Veröffentlichung nach § 37 Abs 4 ORF-G hinausgeht, schließlich durch das ORF-Gesetz nicht gedeckt (GZ 611.971/0004-BKS/2008 vom 1. 9. 2008).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

**Hinweis:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss iS des § 24 Abs. 2 VwGG bzw. iS des § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 VerfGG von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 220,- zu entrichten.

17. November 2008  
Der Vorsitzende:  
PÖSCHL

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: